

Corona-Regeln im Kreis Offenbach

Stand: 1.12.20

Verordnung des Landes Hessen und Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach
Gültig: ab 1. Dezember 2020

Aktivitäten

5 Personen aus max. 2 Hausständen dürfen sich gemeinsam im öffentlichen Raum, z. B. in Parks, Grünanlagen, etc. aufhalten. Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Alkoholkonsum verboten im öffentlichen Raum von 23 bis 6 Uhr.

Amateursport und Freizeitsport nur allein, zu zweit oder mit eigenem Hausstand (max. 5 Personen) auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt.

Dringende Empfehlung: Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren!

Kultur, Freizeit, Sport geschlossen u. a. Kinos, Theater, Schwimmbäder, Fitnessstudios, Saunen. Chorproben und Auführungen verboten. Geöffnet u. a. Spielplätze, Gedenkstätten.

Körpernahe Dienstleistungen Geschlossen u. a. Kosmetik-, Tattoo- & Wellnessstudios, Barber sowie Prostitutionsstätten. Geöffnet Friseur, med. Behandlungen wie Physio- & Ergotherapie, med. Fußpflege & med. Massagen.

Orte

Gastronomie vor Ort geschlossen, ausgenommen: Kantinen, Mensen, Rast- und Autohöfe. Abhol- und Lieferservice erlaubt. Maskenpflicht bei Abholung.

Hotels Übernachtungen für touristische Zwecke verboten, für notwendige berufliche Zwecke und zwingende familiäre Verpflichtungen erlaubt. Verpflegung der Gäste gestattet. Maskenpflicht bei Betreten & Verlassen, in den Gängen & beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Toiletten.

Schulen Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse in weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts. Wechselmodell für Sekundarstufe II und berufliche Schulen möglich.

Alten- & Pflegeeinrichtungen Maskenpflicht für Besucher. Besuch von Bewohnern pro Woche 3 Mal mit je 2 Personen für je eine Stunde erlaubt. Gegebenenfalls zusätzlich individuelle Regelungen der Einrichtungen.

Kreisverwaltung Maskenpflicht in allen Gebäuden. Besuch nur nach Terminvereinbarung.

10 **Geschäfte** max. 1 Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche, ab 800 qm Gesamtfläche nur 1 Kunde pro 20 qm erlaubt.

Feiern & Veranstaltungen

Private Feiern außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Für zuhause gilt die dringende Empfehlung sich auch nur mit max. 5 Personen aus max. 2 Hausständen zu treffen.

Öffentliche Veranstaltungen Veranstaltungen zur Unterhaltung / mit geselligem Charakter verboten.

Sonstige Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichem Interesse mit Genehmigung erlaubt.

Gottesdienste Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Kurzfristig aussetzbar für Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung, wenn diese zwingend erforderlich ist und dazu der Mindestabstand eingehalten wird. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich. Gegenstände (Kollektenkörbchen etc.) dürfen nicht weitergereicht werden.

Dringende Empfehlung: Verzicht auf Gesang.

Beerdigungen Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich.

Trauerungen sind unter Auflagen auch mit mehr als 5 Personen erlaubt.

ABSTAND: mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im eigenen oder einem weiteren Haushalt leben

HYGIENE: Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen / Alltagsmasken tragen, regelmäßig wechseln und waschen / Niesen in die Ellenbeuge / auf Händeschütteln verzichten

MASKENPFLICHT: Öffentlicher Personennah- & Fernverkehr (inkl. Haltestellen, Bahnsteige) / Geschäfte inkl. außenliegenden Ergänzungsbereichen & Parkplätzen / Wochenmärkte / körpernahe Dienstleistungen / Gaststätten (beim Abholen) / Hotels (Gemeinschaftseinrichtungen) / Schulen (außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse auch während) / Arztpraxen & Kliniken / Gottesdienste / Beerdigungen / Besuche in Alten- & Pflegeheimen, Behindertenwerkstätten & Tagesförderstätten. In allen Arbeits- & Betriebsstätten außer am eigenen Platz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Keine Gesichtsvisiere!

